



Niedersachsen



Bremen

An das ArL

Eingangsstempel des ArL

über die Gemeinde/Stadt:

Eingangsstempel Gemeinde/Stadt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Projekte nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Stammdatenblatt

Registriernummer der Antragstellerin/des Antragstellers

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3								

#### Antragsteller/in, Unternehmenssitz

(Ort der steuerlichen Festsetzung bzw. niedersächsische/bremische Adresse)

Name/Bezeichnung:

Vorname:

Ortsteil:

Straße und Hausnr. oder Postfach:

Nation, PLZ, Ort:

#### Antragsteller/in, abweichende postalische Anschrift:

Name/Bezeichnung:

Vorname:

Ortsteil:

Straße und Hausnr. oder Postfach:

Nation, PLZ, Ort:

\* sofern bisher keine Registriernummer vergeben wurde, ist zeitgleich der ausgefüllte Antrag „Registrierung/Tierhaltung“ vorzulegen. Der entsprechende Vordruck ist beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung anzufordern.

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3								

<b>Titel:</b> (Angabe freiwillig) 						<b>Generation:</b> (Angabe freiwillig) 					
<b>Telefon:</b> 						<b>Telefax:</b> 					
<b>E-Mail:</b>						<b>Mobil:</b> 					
<b>Zuständiges Finanzamt:</b> 											
<b>IBAN:</b> 											
<b>BIC:</b> 						<b>Bank:</b> 					
<b>Sofern abweichende/r Kontoinhaber/in /Bevollmächtigte/Bevollmächtigte(r):</b> Vollmacht/Vertretungsberechtigung (s. 1.1 oder 1.3.1) muss vor- bzw. beiliegen											
Name/Bezeichnung (Bevollmächtigte/r): 						Vorname (Bevollmächtigte/r): 					
Angegebene Bankverbindung gilt für folgende Fördermaßnahme:											
<b>Abweichende Bankverbindung für mit diesem Antrag beantragte Maßnahmen:</b> ggf. Kontoinhaber/in (sofern abweichend von oben); Vollmacht/Vertretungsberechtigung (siehe 1.1 oder 1.3.1) muss vor- bzw. beiliegen											
Name/Bezeichnung: 						Vorname: 					
IBAN:											
BIC: 						Bank: 					
Angegebene Bankverbindung gilt für folgende Fördermaßnahme:											
<b>Hinweis.</b> Sowohl nationale wie auch grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb des Euro-Zahlungsraums sind zukünftig im SEPA-Verfahren (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) abzuwickeln. Die inländische Kontonummer und BLZ entfällt damit und ist durch IBAN und BIC zu ersetzen. Eine Auszahlung ist nur mit korrekter IBAN und BIC möglich.											

### 1. Allgemeine Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

<b>1.1</b>	<b>Vollmacht / Vertretungsberechtigung</b>				
<b>Wurde eine Vollmacht /Vertretungsberechtigung erteilt oder liegt eine gesetzliche Vertretungsberechtigung vor?</b>					
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein                      Bevollmächtigte/r bzw. Vertretungsberechtigte/r ist:					
Name/Bezeichnung	Vorname	Art der Vollmacht	gültig ab	gültig bis	Vollmacht liegt
					<input type="checkbox"/> vor <input type="checkbox"/> bei
					<input type="checkbox"/> vor <input type="checkbox"/> bei
					<input type="checkbox"/> vor <input type="checkbox"/> bei

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

**Hinweis:** Es müssen pro Bevollmächtigte/r Name/Bezeichnung und Vorname sowie Angaben zur Art und Befristung der Vollmacht in den entsprechenden Feldern angegeben werden. Abweichende Angaben müssen korrigiert werden.

**Hinweis:** Arten der Vollmacht sind: 1 = unbefristete Vollmacht, 2 = befristete Vollmacht, 3 = gesetzliche Vertretungsberechtigung

<b>1.2</b>	<b>Unternehmensform der Antragstellerin/des Antragstellers</b>		
<b>1.2.1</b>	<input type="checkbox"/> Einzelunternehmen / natürliche Person	<b>Geburtsdatum:</b>	
		<b>Geburtsort:</b>	
		<b>Geschlecht:</b>	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
<b>1.2.2</b>	<b>Rechtsform der Antragstellerin/des Antragstellers</b>		
	<input type="checkbox"/> Sonstige Gebietskörperschaft		
	<input type="checkbox"/> Körperschaften des öffentlichen Rechts		
	<input type="checkbox"/> Eingetragener Verein (e. V.)		
	<input type="checkbox"/> Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)	Nähere Angaben sind unter Ziffer 1.3 zu machen	
	<input type="checkbox"/> Limited (Ltd.)	Nähere Angaben sind unter Ziffer 1.3 zu machen	
	<input type="checkbox"/> Unternehmersgesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt) ) Nähere Angaben sind unter Ziffer 1.3 zu machen		
	<input type="checkbox"/> GmbH		
	<input type="checkbox"/> GmbH & Co. KG		
	<input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft (AG)		
	<input type="checkbox"/> Eingetragene Genossenschaft(eG)		
	<input type="checkbox"/> Offene Handelsgesellschaft (OHG)		
	<input type="checkbox"/> Kommanditgesellschaft (KG)		
	<input type="checkbox"/> Eheleute (soweit keine GbR)	Folgen <b>nicht</b> dem Zweck: gemeinsam Vermögen aufzubauen, berufliche o. gewerbliche Tätigkeit auszuüben. Nähere Angaben sind unter Ziffer 1.3 zu machen.	
	<input type="checkbox"/> Sonstige (z. B. Stiftung):		
	<b>Gründungsdatum:</b>		
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die von uns angegebene Rechtsform besteht ausschließlich aus juristischen Personen		
<b>Hinweis:</b>	Bei der Rechtsform "Eheleute" ist im Feld Gründungsdatum das Datum der Eheschließung einzutragen. Wenn Sie unter Ziffer 1.2.2 als Rechtsform "Gesellschaft des bürgerlichen Rechts", "Limited", "UG (haftungsbeschränkt)" oder "Eheleute" (soweit keine GbR vorliegt) angekreuzt haben und die Frage unter Ziffer 1.3.1 d) nach der "Gegenseitigen Vollmacht" mit "Ja" ankreuzen, ergibt sich für alle in der Tabelle unter Ziffer 1.3.2 angegebenen Gesellschafter/-innen bzw. Mitglieder oder Partner/-innen die Vollmacht diesen Antrag allein zu unterschreiben soweit unter Ziffer 1.3.2 die Unterschriften der angegebenen Gesellschafter/-innen bzw. Mitglieder oder Partner/-innen vorliegen.		

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3								

### 1.3 Zusatzangaben für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Limited, UG (haftungsbeschränkt) und Eheleute

#### 1.3.1 Erklärung zur Haftung und Vollmacht bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Limited und UG (haftungsbeschränkt) und der Rechtsform Eheleute

Angaben sind erforderlich, wenn unter Ziffer 1.2.2 des Antrags als Rechtsform des landwirtschaftlichen Unternehmens Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Limited oder UG (haftungsbeschränkt) angekreuzt wurde bzw. die Rechtsform Eheleute gewählt wurde.

##### a) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Durch meine Unterschrift unter Ziffer 1.3.2 erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich als Gesellschafter/-in der GbR im Falle einer Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Prämien und Beihilfen nicht nur im Rahmen der Gesellschaftereinlage, sondern auch mit meinem Privatvermögen gesamtschuldnerisch zur Haftung herangezogen werden kann. Dieses gilt auch im Falle der Auflösung der GbR.

##### b) Limited bzw. UG (haftungsbeschränkt)

Durch meine Unterschrift unter Ziffer 1.3.2 erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich als Mitglied der Limited bzw. UG (haftungsbeschränkt) im Falle einer Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Prämien und Beihilfen mit meinem Privatvermögen gesamtschuldnerisch zur Haftung herangezogen werden kann. Diese gilt auch im Falle einer Auflösung der Limited bzw. UG (haftungsbeschränkt).

##### c) Rechtsform Eheleute

Durch meine Unterschrift unter Ziffer 1.3.2 erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich als Ehegatte bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft im Falle einer Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Prämien und Beihilfen mit meinem Privatvermögen gesamtschuldnerisch zur Haftung herangezogen werden kann. Diese gilt auch im Falle der Auflösung der Ehe.

##### d) Wurde eine gegenseitige Vollmacht erteilt?

ja  nein

Unabhängig von bisher abgegebenen Erklärungen erteilen wir uns hiermit die gegenseitige Vollmacht, einzeln im Namen des unter Ziffer 1.2 aufgeführten Unternehmens die entsprechenden Anträge für den investiven Bereich stellen zu dürfen.

#### 1.3.2

##### Die GbR, Ltd., UG (haftungsbeschränkt) bzw. Eheleute besteht aus folgenden Mitgliedern:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der unter Ziffer 1.3.1 Buchstabe a), b) bzw c) abgegebenen Erklärung einverstanden. Für den Fall, dass unter Buchstabe d) eine gegenseitige Vollmacht gewählt wurde, erkläre ich mich auch damit einverstanden.

Name 	Vorname 	Geburtsdatum 	Geburtsort 	Unterschrift
Straße und Hausnr. 		PLZ 	Ort 	
Name 	Vorname 	Geburtsdatum 	Geburtsort 	Unterschrift
Straße und Hausnr. 		PLZ 	Ort 	
Name 	Vorname 	Geburtsdatum 	Geburtsort 	Unterschrift
Straße und Hausnr. 		PLZ 	Ort 	
Name 	Vorname 	Geburtsdatum 	Geburtsort 	Unterschrift
Straße und Hausnr. 		PLZ 	Ort 	
Name 	Vorname 	Geburtsdatum 	Geburtsort 	Unterschrift
Straße und Hausnr. 		PLZ 	Ort 	

Weitere GbR-Gesellschafter/-innen bzw. weitere Ltd./UG-Mitglieder sind ggf. auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3								

2.		Ergänzende Angaben zum Unternehmen, weitere Registriernummer																										
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<p>Der Hauptsitz meines / unseres Betriebes befindet sich <b>außerhalb von Niedersachsen bzw. Bremen</b>.</p> <p>Ich habe / Wir haben eine Registriernummer erhalten, um in Niedersachsen bzw. in Bremen an den investiven Förderprogrammen teilnehmen zu können.</p> <p>Die für meinen / unseren Betriebssitz außerhalb von Niedersachsen bzw. Bremen geltende Registriernummer lautet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Nation</th> <th colspan="2">BL</th> <th colspan="2">LK</th> <th colspan="3">Gemeinde</th> <th colspan="3">Betrieb</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>7</td> <td>6</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb			2	7	6										
Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb																		
2	7	6																										
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Ich beantrage / Wir beantragen auch Zahlungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten.																										

**X** |

Datum

**X**

Unterschrift

### 3. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung eines Regionalmanagements (ReM)

#### 3.1 Projekt

Das Regionalmanagement erfolgt zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK):

|

Die Anerkennung des ILEK durch das zuständige Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist erfolgt am:

|

Die Durchführung des Regionalmanagements ist vorgesehen für den Zeitraum [.....] bis [.....]

|

|

Konkrete Beschreibung des Projektinhaltes

|

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

### 3.2 Angaben zur Region des ReM

3.2.1	Einwohnerzahl insgesamt 
3.2.2	andere von der EU, vom Bund / Land geförderte / durchgeführte / beantragte Projekte in räumlichem und sachlichem Zusammenhang 
3.2.3	Kooperationspartner in der Region des ReM- (Gemeinde, Gemeindeverbände), die sich finanziell an der Planung beteiligen werden 
3.2.4	Neben den unter 3.2.3 genannten Kooperationspartnern sollen als weitere relevante Akteure der Region mit einbezogen werden: 
3.2.5	Im Gebiet der Region befinden sich folgende Dörfer/Dorfregionen im Dorferwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen: 

### 4 Begründung

4.1	Zur Notwendigkeit des Projektes (u.a.: Ziel, Zusammenhang mit anderen Planungen, alternative Möglichkeiten, Nutzen) 
-----	---

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3								

## 5 Finanzierungsplan

### 5.1 Ausgaben

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit							insgesamt
	20	20	20	20	20	20	20	
Gesamtausgaben des Projekts	EUR							
Insgesamt								

### 5.2 Finanzierung der baren Ausgaben

	EUR								
Barer Eigenanteil des Antragstellers									
Leistungen Dritter	+								
Anderweitige öffentliche Förderung	+								
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	+								
Summe der baren Ausgaben	=								

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3								

## 6 Leistungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderung

Erläuterung der Leistungen Dritter und anderweitiger öffentlicher Förderung (Einzahler, Grund der Einzahlung) (Förderbescheide oder andere schriftliche Zusicherungen zur finanziellen Beteiligung sind dem Antrag beizufügen bzw. umgehend nach Erhalt nachzureichen)

|

## 7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Finanzlage des Antragstellers/der Antragstellerin, Tragbarkeit der Folgekosten für den/die Antragsteller/-in usw. Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten, flankierende Förderung nach anderen Richtlinien - Bündelung -; ggf. weiteres Blatt nutzen)

|

## 8 Erklärungen

- Der/Die Antragsteller/-in erklärt, dass

8.1	mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. (Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages zu werten.)
8.2	mit der Funktion des Regionalmanagements eine Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung beauftragt wird.
8.3	eine Abstimmung mit den in der Region tätigen Umsetzungsbeauftragten oder Planern in der Dorfentwicklung erfolgt.
8.4	bei den veranschlagten Projektkosten die Umsatzsteuer (MwSt.) mit in Ansatz gebracht und hierfür eine Förderung beantragt wird.
8.5	keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und hierzu die beigefügte Erklärung abgegeben wird sowie der entsprechende Nachweis (Bescheinigung eines unabhängigen Dritten) als Anlage beigefügt ist.



Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

## 9 Anlagen

	Anzahl
- Verwaltungsvereinbarung, sofern Antragsteller Regionalmanagement abweicht vom Antragsteller zur Förderung des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes	
- Allgemeine Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers	
- Kostenschätzung	
- Bescheinigung zur Nichtberechtigung des Vorsteuerabzugs	
- Sonstiges	

Ort / Datum  	Unterschrift/en der/des Antragsteller/s/in bzw. der/des Vertretungsberechtigten  
---------------------	---

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb				
2	7	6	0	3										

## Allgemeine Erklärungen der antragstellenden Person/en

Ich erkenne/Wir erkennen die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen und Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Länder Niedersachsen und Bremen sowie die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Merkblätter bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.

### 1. Mir/Uns ist bekannt, dass

- 1.1 die Erhebung der Angaben der Anträge und Anlagen sowie der mit den Anträgen eingereichten Unterlagen auf den einschlägigen Verordnungen

VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-Verordnung)

VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung)

VO (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung)

VO (EU) Nr. 640/2014 (Delegierte Verordnung zur 1306/2013)

VO (EU) Nr. 809/2014 (Durchführungsverordnung zur 1306/2013)

VO (EU) Nr. 908/2014 (Durchführungsverordnung zur 1306/2013)

in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diese ergänzenden oder ersetzenden Verordnungen und auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Nds. VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahme erforderlich ist, und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in den Antragsvordrucken enthalten sind.

- 1.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend) angefordert werden können, die zur Beurteilung der Antragsangaben erforderlich sind, insbesondere zur Begleitung (Monitoring) und Bewertung (Evaluation).

- 1.3 die zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend den Vorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb			
2	7	6	0	3									

- 1.4 Forderungsabtretungen und Verpfändungen gemäß § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO), VV Nr. 1.6 ANBest-P, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen sind.
- 1.5 ich/wir für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe/n, es sei denn, der Unternehmensnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahmeerklärung)  
Die entsprechenden Fristen sind zu beachten!
- 1.6 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in den Anträgen auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen oder durch Beauftragte auch nachträglich kontrolliert werden.
- 1.7 den zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen.
- 1.8 die Ansprüche aus der Antragstellung/der Vereinbarung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgang die Prüfung verweigere/verweigern.
- 1.9 die Auszahlungen insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert und Kürzungen sowie Sanktionen nach den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen verhängt werden können. Bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen werden automatisch mit meinen/unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EAGFL-Abteilung Garantie, des EGFL oder des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- und fördermaßnahmenübergreifend gemäß Artikel 28 VO (EU) Nr. 908/2014 aufgerechnet.

1.10 die Angaben in den Anträgen (insbesondere die Angaben, von denen die Bewilligung oder Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Auszahlungen abhängig sind) subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich/wir nach § 1 des niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Auszahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Auszahlung erheblich sind und mir/uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Auszahlung von Bedeutung sind;
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind;
- von denen nach Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Auszahlung abhängig ist.

Die Bewilligungsbehörde ist nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3								

- 1.11 zum Nachweis der Ausgaben Rechnungsbelege im Original zur einmaligen Verwendung im Förderverfahren einzureichen sind. Dies gilt auch dann, wenn meine/unsere Papiereingänge üblicherweise digitalisiert werden. Die Digitalisierung mit anschließender Vernichtung kann erst dann erfolgen, wenn die Originale zuvor von der Bewilligungsbehörde mit Stempel entwertet worden sind.
- 1.12 mir/uns keine Auszahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Auszahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n.
- 1.13 gemäß § 2 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen Daten an die Finanzbehörden mitgeteilt werden.
- 1.14 nach § 98b Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 „über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen“, (ABl. L 168 vom 30.06.2009, S. 24), Sanktionen gegen mich/uns verhängt werden können, wenn ich/wir Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftige/n.
- 1.15 nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (horizontale Verordnung) im Interesse einer verstärkten öffentlichen Kontrolle einzelner Empfänger und vor dem Hintergrund des neuen Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollsystems, das ab 1. Januar 2014 anzuwenden ist, die Zuwendungen/Zahlungen aus Mitteln des EGFL und ELER für juristische Personen und juristischen Personen gleichgestellte Gesellschaften und Vereinigungen und für natürliche Personen ab April 2015 nachträglich einmal jährlich im Internet in einem Verzeichnis veröffentlicht werden. Dieses Verzeichnis gibt Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 111 und Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 17.12.2013 (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 61 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (Abl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) sowie nach dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz, (AFIG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), zuletzt geändert am 20.05.2015 (BGBl. I S. 725, und der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIVO) vom 10. Dezember 2008 (eBAnz.2008, AT 147 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.05.2015 (eBAnz. 2015 AT 26.05.2015 V 1), in den jeweils gültigen Fassungen Mit der Veröffentlichung der Informationen über die von den Begünstigten erhaltenen Mittel aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken und die Transparenz der Verwendung von Unionsmitteln sowie die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (16.10.2013 – 15.10.2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Nach Artikel 111 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. der o. g.

Durchführungsverordnung enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- a) unbeschadet des Artikels 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Schwellenwert) den Namen der/des Begünstigten, und zwar
- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Personen ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern diese eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der die/der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

- c) für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die die/der Begünstigte in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Fördermaßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Fördermaßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Schwellenwert nach Art. 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013: In Abweichung der vorstehenden Regelungen veröffentlicht Deutschland den Namen einer/eines Begünstigten nicht, wenn der Betrag, den eine Begünstigte/ein Begünstigter in einem EU-Haushaltsjahr erhalten hat, gleich oder niedriger als 1.250 EUR ist. In diesem Fall werden die o. g. Informationen von Deutschland nach dem derzeitigen Verhandlungsstand in der Form veröffentlicht, dass der Name der/des Begünstigten durch einen Code anonymisiert wird. Die Veröffentlichung der unter Buchstabe b bis d genannten Daten bleibt hiervon unberührt.

Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass meine/unsere Daten gemäß Artikel 111 veröffentlicht werden und dass sie zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden können.

Die Informationen werden in der Währungseinheit EUR dargestellt und auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht und bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Webseite zugänglich.

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

Hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten wird auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) bzw. der VO (EG) Nr. 45/2001 (Abl. L 8 vom 12.01.2001, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, die §§ 19 bis 21 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder verwiesen. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm)

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

## 2. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns

2.1. jede Abweichung von den Antragsangaben, jede Abweichung im Hinblick auf von mir/uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen, jede förderrelevante Änderung, insbesondere meiner/unserer Betriebsverhältnisse oder des Verwendungszwecks, sowie jede Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen – auch in Fällen höherer Gewalt – der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich, schriftlich (vor einer Auftragserteilung) mitzuteilen. Insbesondere beachte/n ich/wir die Vorgaben aus § 3 Subventionengesetz (SubvG) i. V. m. § 1 Nds. SubvG und ggf. VV Nr. 5 ANBest-P zu § 44 LHO.

2.2 alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von mindestens 6 Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

## 3. Ich willige/Wir willigen ein, dass

3.1 die Angaben aller Einzelanträge, Anlagen und Unterlagen zur automatisierten Antragsbearbeitung und Berechnung der Auszahlungen von der Bewilligungsbehörde erfasst, verarbeitet und gespeichert werden, sowie durch Rückfragen bei dem



Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Niedersächsischen Finanzministerium, dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA), dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier), der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), den Ämtern für regionale Landesentwicklung und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) überprüft werden.

Die Einwilligung nach Absatz 1 gilt ebenso für Prämien- und Fachüberwachungsbehörden anderer Bundesländer.

- 3.2 Daten der Anträge/Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), und/oder sonstiger fachlicher Prüfungen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.
- 3.3 meine/unsere Antragsangaben für die Abwicklung der Anträge und Zahlungen, zur Erstellung von Statistiken sowie zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen, zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen und zum Abgleich der Registriernummern im Hinblick auf eine eindeutige Verwendung und einheitliche Betriebskennung für alle Fördermaßnahmen genutzt werden.
- 3.4 Daten, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Förderung oder der Bearbeitung von Folgeanträgen dient bzw. für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich ist, an die in Ziffer 3.1 Absatz 1 genannten Behörden sowie an die für die Agrarverwaltung zuständigen bremischen Stellen, an die zuständigen Bundesbehörden, die Behörden der EU sowie zur Auszahlung an die zuständige Landes- oder Bundeskasse bzw. beauftragte Institutionen und an die mit der Entgegennahme der Zahlung beauftragten Geldinstitute übermittelt werden.
- 3.5 zwischen den zuständigen Behörden, die mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb				
2	7	6	0	3										

für die Landwirtschaft (EGFL) bzw. dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, betraut sind und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) sowie dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) Daten ausgetauscht werden, soweit diese für die Erstellung von Statistiken bzw. die weitere Arbeit dienlich sind. Auf die Auskunftspflichten gemäß § 93 des Agrarstatistikgesetzes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

3.6 der gesamte Zahlungsverkehr (Zahlungen und ggf. Rückforderungen) auf bargeldlosem Wege erfolgt und die Annahme von Schecks ausgeschlossen ist.

#### **4. Ich erkläre/Wir erklären, dass**

4.1 sich mein/unser Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gemäß der Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet oder über mein/unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gesamtvollstreckung eingeleitet wurde. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde weder von mir/uns noch von einem Gläubiger beantragt (§§ 16 und 27 Insolvenzordnung). Mir/uns ist auch nicht bekannt, dass vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung verfügt wurden. Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Auflösung nach § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 das für den Erhalt der Zahlungen angegebene Bankkonto ausschließlich mir/uns oder einer für die Durchführung des Antragsverfahrens bevollmächtigten Person gehört (die Bevollmächtigung wird der Behörde nachgewiesen).

4.3 in den letzten fünf Jahren gegen mich/uns als Antragsteller/in bzw. als nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person meines/unseres Unternehmens weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch noch nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verhängt wurde.

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

4.4 ich/wir keine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erhalten habe/n, die von mir/uns noch nicht beglichen wurde.

4.5 ich/wir das Merkblatt zu Interessenkonflikten ausgehändigt bekommen habe/n und bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreife/n.

**5. Schriftliche Bestätigung über die Aufgabenzuordnung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

*(nur auszufüllen bei Antragstellung durch eine Samtgemeinde oder durch eine Mitgliedsgemeinde)*

Ich/Wir versichere/n, dass die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe gemäß NKomVG in der Zuständigkeit der

Samtgemeinde

Mitgliedsgemeinde

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Name bzw. Bezeichnung)

liegt und diese somit als Antragstellerin auftritt.

**Die Nichteinwilligung zu den vorstehenden Hinweisen, Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen führt grundsätzlich zur Ablehnung des Antrages bzw. zum Rücktritt von der Vereinbarung.**

**Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und erkenne/n die dargelegten Hinweise, Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen und Hinweise für mich/uns als verbindlich an.**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift/en der antragstellenden Person/en

bzw. der vertretungsberechtigten Person

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

## Merkblatt „Interessenkonflikte öffentliche Auftraggeber“

Dieses Merkblatt wird allen öffentlichen Auftraggebern im Zusammenhang mit der ELER-Förderung ausgehändigt, um über die rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Interessenkonflikten aufzuklären. Der Empfang dieses Merkblattes ist entsprechend Nummer 4.5 der Erklärungen zum Förderantrag zu bestätigen.

Die nachstehenden Ausführungen geben die für ELER-Förderungen wichtigsten, aber nicht abschließenden Rechtsquellen wieder. Eventuell weitere, einschlägige Vorschriften zu Interessenkonflikten, die hier nicht aufgeführt sind, sind ebenfalls zu beachten.

Ein nicht sachgerechter Umgang mit Interessenkonflikten kann insbesondere bei öffentlichen Vergabeverfahren zum Förderausschluss führen (100-%-Fehler). Darum wird um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat folgende Definition vorgeschlagen:<sup>1</sup>

*„Ein ‚Interessenkonflikt‘ ist ein Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und den privaten Interessen eines Beamten, bei dem die privaten Interessen des Beamten diesen bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten in unzulässiger Weise beeinflussen können.“*

<sup>1</sup> Siehe „*Managing Conflict of Interest in the Public Service*“, OECD GUIDELINES AND COUNTRY EXPERIENCES, S. 24-25, <http://www.oecd.org/corruption/ethics/48994419.pdf>. Die OECD unterscheidet drei Arten von Interessenkonflikten:

- Ein **tatsächlicher** Interessenkonflikt ist ein Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und privaten Interessen eines Beamten, bei dem private Interessen einen Beamten bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten unzulässig beeinflussen könnten.
- Ein **scheinbarer** Interessenkonflikt ist gegeben, wenn es zwar scheint, als könnten die privaten Interessen eines Beamten ihn bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben unzulässig beeinflussen, diese unzulässige Beeinflussung tatsächlich aber nicht gegeben ist.
- Ein **potenzieller** Interessenkonflikt entsteht, wenn bei einem Beamten private Interessen bestehen, durch die sich bei der künftigen Beteiligung dieses Beamten an relevanten (d. h. in Konflikt stehenden) Aufgaben ein Interessenkonflikt ergeben würde.

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

**1. Gemäß § 16 der Vergabeverordnung (VgV)<sup>2</sup> sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen Personen:**

„(1) Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder  
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat,

es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.“

<sup>2</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854).

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

**2. Artikel 57 VO (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2012:**

„(1) Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3									

### 3. § 41 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)<sup>3</sup> – Mitwirkungsverbot:

„(1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Absatz 1 Nummer 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

<sup>3</sup> Vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291) - VORIS 20300 -

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb			
2	7	6	0	3									

(4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nummer 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Absatz 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Absatz 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.“



Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3								

## Erklärung zur ELER-Förderung der Umsatzsteuer

### Erklärung der/des Begünstigten

Name und Adresse der/des Begünstigten

Steuernummer

Benennung des Vorhabens

Die Vorkalkulation der Gesamtausgaben des beantragten Vorhabens enthält Umsatzsteuerbeträge

ja                       nein

*Ich erkläre/Wir erklären* zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)

*berechtigt zu sein*                       *nicht berechtigt zu sein*                       *teilweise berechtigt zu sein* \*

\* Erläuterung für welche Bereiche eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und für welche nicht:

Sofern vorstehend erklärt wurde, dass für dieses Vorhaben gemäß § 15 UStG keine Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, *erkläre ich mit meiner Unterschrift/erklären wir mit unserer Unterschrift*, dass im Rahmen dieses Vorhabens bzw. o. g. Bereiche dieses Vorhabens von *mir/uns* die Umsatzsteuer tatsächlich und endgültig gezahlt wird und *ich/wir* dafür nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt *bin/sind*.

Sollte sich zukünftig an der Vorsteuerabzugsberechtigung etwas ändern (z. B. durch Ausübung nachträglicher Optionsmöglichkeiten gemäß § 24 Absatz 4 UStG für bislang pauschal besteuerte land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder § 19 Absatz 2 UStG für so genannte Kleinunternehmer) und *ich/wir* doch zum Vorsteuerabzug berechtigt werden, *verpflichte ich mich/verpflichten wir uns*, dies gegenüber der Bewilligungsstelle anzuzeigen und die auf die geförderte Umsatzsteuer entfallende Förderung ggf. zurückzuzahlen.

In Bezug auf sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vorhaben stehen, *erkläre ich/erklären wir* den Verzicht auf die Einhaltung des Steuergeheimnisses nach § 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung (AO) und *entbinde/n* den unabhängigen Dritten (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder kommunales Rechnungsprüfungsamt) von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

- Sofern *ich/wir* einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb *führe/n*, der zur Umsatzsteuer veranlagt wird und insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, *bestätige ich/bestätigen wir* ausdrücklich, dass die im Zusammenhang mit der ELER-Förderung geförderten Investitionen für den gesamten Bewilligungszeitraum ausschließlich im nicht unternehmerischen (ideellen) Bereich eingesetzt werden.
- Sofern *ich/wir* zusätzlich zu *meinem/unserem* land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn dieser der Besteuerung gem. § 24 UStG nach Durchschnittssätzen unterliegt und insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, einen weiteren Betrieb, Nebenbetrieb oder Teilbetrieb *führe/n*, mit dessen Umsätzen *ich/wir* zur Umsatzsteuer zu veranlagten und insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt *bin/sind*, *bestätige ich/bestätigen wir* ausdrücklich, dass die im Zusammenhang mit der ELER-Förderung geförderten Investitionen für den gesamten

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb			
2	7	6	0	3									

Bewilligungszeitraum ausschließlich im nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Unternehmensteil eingesetzt werden.

*Mir/Uns* ist bewusst, dass

- aufgrund vorstehender Angaben eine Förderung der Umsatzsteuer u. a. mit Mitteln der EU erfolgt, die voraussetzt, dass in den zur Erstattung vorzulegenden Rechnungen die von *mir/uns* zu zahlende Umsatzsteuer tatsächlich und endgültig geleistet wird;
- falsche Angaben in diesem Zusammenhang eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) darstellten;
- *ich/wir* nach § 1 des niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189 – VORIS 77000 02 00 00 000) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der Fassung vom 25.09.1990 (BGBl. I S. 2106) verpflichtet *bin/sind*, der bewilligenden Stelle Abweichungen vom Förderantrag, insbesondere Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung, anzuzeigen;
- *ich/wir* im Falle einer späteren Kontrolle ggf. eine aktuelle Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen *habe/haben*;
- *ich/wir* bis zur Bewilligung eine Bescheinigung eines unabhängigen Dritten (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder kommunales Rechnungsprüfungsamt) vorzulegen haben, die die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung bestätigt. Zur Schlusszahlung ist eine aktuelle Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen, wenn die Erstbescheinigung älter als zwölf Monate ist.

Ort, Datum

Unterschrift/en und ggf. Unternehmensstempel

Nation			BL		LK		Gemeinde			Betrieb		
2	7	6	0	3								

## **Merkblatt zur Förderung von Umsatzsteuer mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

Sie haben im Rahmen eines ELER-Förderantrages für die Förderung von Umsatzsteuer (USt) zu erklären, ob Sie für das beantragte Vorhaben oder Teile davon ganz oder teilweise vorsteuerabzugsberechtigt sind. Im Falle der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung hat in der Erklärung eine klare Abgrenzung der zum Vorsteuerabzug berechtigenden und nichtberechtigenden Projektteile zu erfolgen. Im Falle einer teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist von der Bewilligungsstelle nur die USt als förderfähige Ausgabe anzuerkennen, die nicht dem Vorsteuerabzug unterliegt.

Eine Förderung der Umsatzsteuer ist nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nur dann zulässig, wenn Sie für das Fördervorhaben nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt sind. Aus diesem Grund ist Ihre Angabe im Förderantrag seitens Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle zu prüfen und die Bescheinigung eines unabhängigen Dritten zu verlangen.

Dieser Dritte kann sein: Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder im Falle kommunaler Begünstigter ein kommunales Rechnungsprüfungsamt (siehe unten).

Bis zur Bewilligung ist eine Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass Sie für das Fördervorhaben nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Außerdem muss Auskunft darüber gegeben werden, ob für Sie grundsätzlich noch Optionsmöglichkeiten bestehen, die nachträglich zu einer Vorsteuerabzugsberechtigung führen könnten (z. B. § 24 Absatz 4 UStG für bislang pauschal besteuerte Land- und Forstwirte oder § 19 Absatz 2 UStG für so genannte Kleinunternehmer).

**Im Fall kommunaler Begünstigter** kann die Bescheinigung durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt erstellt werden. Sie ist mit dem Zusatz zu versehen, dass sich das ausstellende Rechnungsprüfungsamt zur Unterstützung eventueller späterer Kontrollen durch die EU-Zahlstelle verpflichtet.

### Hinweise:

Während der Gültigkeit der Bescheinigung können weitere Zahlungen von Fördermitteln inklusive Umsatzsteuererstattung erfolgen. Nach Ablauf der Gültigkeit sind weitere Zahlungen von Fördermitteln inklusive Umsatzsteuererstattung nur nach Vorlage einer Anschlussbescheinigung möglich.

Sofern die Bescheinigung von Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in unbefristet ergeht, ist das Fortbestehen der bescheinigten Inhalte mit Einreichung des Auszahlungsantrags zur Schlusszahlung für das Fördervorhaben mit einer Anschlussbescheinigung zu bestätigen, sofern die vorherige Bescheinigung zu diesem Zeitpunkt älter als ein Jahr ist.

Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung sind Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.